



CAJ/48/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 24.Juli2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtundvierzigste Tagung
20. und 21. Oktober 2003, Genf

SORTENBEZEICHNUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. In Dokument CAJ/47/6 wurde der siebenundvierzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend „der CAJ“) bereits Auskünfte über den Arbeitsplan der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (nachstehend „die Arbeitsgruppe“) erteilt. Dieses Dokument ergänzt Dokument CAJ/47/6 mit Informationen über die auf der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 10. April 2003 erzielten Fortschritte.

2. Die Arbeitsgruppe begrüßte Rumänien als neues Mitglied. Herr Piers Trehane, Berichterstatter, Internationaler Kodex der Nomenklatur für Kulturpflanzen (International Code of Nomenclature for Cultivated Plants, ICNCP), unterrichtete die Arbeitsgruppe über die Erstellung einer vollständigen Liste von Gattungen, die nunmehr zur Überprüfung durch die taxonomischen Kreise zur Verfügung stehe, und daß diese Liste, die alle Gattungen enthalte, in der nächsten Ausgabe des in Ausarbeitung begriffenen ICNCP-Kodex erscheinen werde.

Entwurf der Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens betreffend Sortenbezeichnungen

3. Die Arbeitsgruppe prüfte auf ihrer vierten Sitzung einen zweiten Entwurf des Dokuments „Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“.

betreffend Sortenbezeichnungen“ (Dokument WG-VD/4/2)¹ (nachstehend „der Entwurf der Erläuterungen“)(vergleiche auch Absätze 2 bis 4 des Dokuments CAJ/47/6).

4. Es fanden Erörterungen über eine mögliche Lösung statt, die die Rückverfolgbarkeit einer Sorte ermöglichen soll, wenn verschiedene Bezeichnungen notwendig sind. Die Arbeitsgruppe erkannte zwar an, daß eine Lösung für diese Situation gefunden werden müsse, betonte jedoch, daß es wichtig sei, die Aushöhlung des wesentlichen Grundsatzes von Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens (in allen Verbandsmitgliedern ist dieselbe Sortenbezeichnung einzutragen) und die unnötige Schaffung von Synonymen zu vermeiden.

5. Eine Delegation hob hervor, daß die Eintragung verschiedener Bezeichnungen für dieselbe Sorte in bestimmten Fällen, beispielsweise wenn unterschiedliche Alphabete verwendet werden, unvermeidlich sein könnte. Dieselbe Delegation ersuchte darum, daß die Arbeitsgruppe prüfen sollte, wie die Eintragung verschiedener Bezeichnungen für dieselbe Sorte anzugeben sei.

6. Mündliche und schriftliche Beiträge zu Dokument WG-VD/4/2 von Mitgliedern und Beobachtern der Arbeitsgruppe werden die Grundlage für eine neue Fassung des Entwurfs der Erläuterungen legen, die auf ihrer nächsten Sitzung erörtert werden soll.

Bericht über den Fragebogen zur Anleitung 9 und zur entsprechenden Klassenliste für Zwecke der Sortenbezeichnung

7. Die Erörterungen stützen sich auf Dokument WG-VD/4/3², das eine Zusammenfassung der Antworten auf einen Fragebogen enthält, der um Beratung darüber ersuchte, ob es notwendig sei, die Anleitung 9 und die entsprechende Klassenliste in Anlage I des Dokuments UPOV/INF/12 Rev. 2, „UPOV -Empfehlungen für Sortenbezeichnungen“ zu überprüfen, um festzustellen, was als „verwandte Art“ anzusehen ist (vergleiche auch Absätze 9 bis 13 des Dokuments CAJ/47/6).

8. Es wurde festgestellt, daß aus den Antworten auf den Fragebogen zwar hervorgeht, daß Anleitung 9 und die entsprechende Klassenliste von der Mehrheit der Verbandsmitglieder verwendet wird, daß neun Behörden jedoch eine Änderung oder Klarstellung bezüglich des allgemeinen Grundsatzes in Anleitung 9³ wünschten und 19 Behörden und eine Nichtregierungsorganisation bestimmte Änderungen in der Klassenliste befürworteten.

9. Die Arbeitsgruppe befürwortete den allgemeinen Grundsatz in Anleitung 9, weil er die angemessenste und brauchbarste Anleitung gebe. Sie vereinbarte jedoch eine Neuformulierung des allgemeinen Grundsatzes, um das zu behandeln, was aus taxonomischer

¹ Das Dokument WG-VD/4/2 ist zu finden unter:
http://www.upov.int/restrict/en/wg-vd/index_wg-vd4.htm

² Das Dokument WG -VD/4/3 ist zu finden unter:
http://www.upov.int/restrict/en/wg-vd/index_wg-vd4.htm

³ Der allgemeine Grundsatz in Anleitung 9 wird zur leichteren Auffindung hier wiedergegeben:
„Für die Anwendung des vierten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens werden alle taxonomischen Einheiten der gleichen botanischen Gattung oder diejenigen taxonomischen Einheiten, die in der Anlage 1 zu diesen Empfehlungen jeweils in einer Klasse zusammengefaßt sind, als verwandt angesehen.“

Sicht als verwandt angesehen werde und außerdem zu erweitern sei, um Angelegenheiten anzugehen, die die Verwendung und insbesondere die Verwechslungen bezüglich der Identität der Sorte betreffen (wie in Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehen).

10. Es wurde vereinbart, daß das Verbandsbüro mit Unterstützung der Arbeitsgruppe einen detaillierten Vorschlag ausarbeiten wird, der auf der nächsten Sitzung vorgelegt werden soll und der eine Neuformulierung des allgemeinen Grundsatzes in Anlehnung an Artikel 9 sowie eine Revision der Klassenliste enthalten wird, die die Antworten auf den Fragebogen wiedergibt.

Verschiedenes

11. Die fünfte Sitzung der Arbeitsgruppe wird am 20. Oktober 2003 in Genf stattfinden. Dem CAJ wird sodann auf seiner achtundvierzigsten Tagung mündlich über die fünfte Sitzung berichtet.

12. Der CAJ wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

[Ende des Dokuments]